

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Möbelmanufaktur Busch e.K. vormals Tischlerei Steuer

## I. Geltung der Bedingungen

- (1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Möbelmanufaktur Busch e.K. vormals Tischlerei Steuer (im Folgenden „Möbelmanufaktur Busch“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
- (2) Verwendet der Vertragspartner ebenfalls allgemeine Geschäftsbedingungen, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. Sich widersprechende Einzelregelungen werden durch die Regelungen des dispositiven Rechts ersetzt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Vertragspartners Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind; diesen wird ausdrücklich widersprochen. Soweit die vorliegenden Geschäftsbedingungen Regelungen enthalten, die in den Geschäftsbedingungen des Vertragspartners nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.
- (3) Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der unserer Bestätigung in Textform.

## II. Angebot und Vertragsschluss

- (1) Angebote der Möbelmanufaktur Busch sind freibleibend – d.h. diese sind als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Vertragspartner zu verstehen – und unverbindlich, soweit die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Prospekte, Abbildungen, Zeichnungen und Leistungsangaben nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- (2) Ist die Bestellung des Vertragspartners als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von vier Wochen annehmen.
- (3) Der Vertrag kommt erst mit einer Auftragsbestätigung durch die Möbelmanufaktur Busch in Textform und mit dem Inhalt der darin bestätigten Lieferung oder Leistung zustande. Wir können ein Angebot aber auch annehmen, indem wir mit der Leistung beginnen.
- (4) Unsere Muster, Prospekte oder Ausstellungsstücke geben nur unverbindlich die Eigenschaften der Ware wieder, es sei denn, wie haben bestimmte Eigenschaften in Textform verbindlich zugesichert. Abweichungen in Struktur und Farbe gegenüber Mustern, Prospekten oder Ausstellungsstücken bleiben daher vorbehalten ebenso wie Änderungen in der Ausführung, Material, Profilstaltung und Farbe, die dem technischen Fortschritt dienen oder durch gegebene Umstände am Produkt notwendig sind. Nachträgliche Abweichungen und Veränderungen des vereinbarten Leistungsumfanges bedürfen der Textform und der Bestätigung beider Parteien. Mündliche Vereinbarungen und Auskünfte sind unverbindlich und vermögen keinerlei Rechtswirkungen auszulösen, es sei denn, sie werden in Textform bestätigt. Durch Mitarbeiter der Möbelmanufaktur Busch abgegebene Erklärungen bedürfen unserer Bestätigung. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die vom Inhalt des geschlossenen Vertrags abweichen.

## III. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und gelten „ab Werk“ einschließlich Verpackung. Sie verstehen sich in Euro zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- (2) Bei umfangreichen Arbeiten können eine Anzahlung und Abschlagszahlungen vereinbart werden, zahlbar innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss. § 632a BGB bleibt unberührt.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Wechselzahlungen sind nur bei gesonderter Vereinbarung zulässig, Wechselspesen und Wechselsteuer gehen zu Lasten des Vertragspartners. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber, nicht an Erfüllung Statt angenommen.
- (5) Zahlungen sind an dem auf der Rechnung angegebenen Tag fällig. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung oder Rechnung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis/Werklohn ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug, ist die Möbelmanufaktur Busch berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten (bei Verbrauchern von 5 Prozentpunkten) über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu fordern. Sofern ein höherer Verzugschaden durch uns nachweisbar ist, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Vertragspartner ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (6) Sofern der Vertragspartner in Zahlungsverzug gerät, werden sämtliche Forderungen der Möbelmanufaktur Busch gegen ihn, auch aus anderen Geschäften und Rechtsgründen, sofort fällig. Wir behalten uns eine Unterbrechung bereits laufender Arbeiten auch aus anderen Verträgen vor, bis der vereinbarte Betrag auf dem Konto eingegangen ist. Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, insbesondere wenn dieser einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld ebenfalls fällig zu stellen. In diesem Fall sind wir außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- (7) Die Zahlung erfolgt entsprechend der vom Vertragspartner gemäß den Vorgaben der Möbelmanufaktur Busch gewählten Zahlungsart. Erfolgt bei unbarer Zahlung keine Freigabe durch die Bank bzw. das Zahlungs- oder Kreditkarteninstitut des Vertragspartners, können wir den Abschluss des Vertrages ablehnen, oder - sofern der Vertrag bereits zustande gekommen ist - ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- (8) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur zulässig, soweit die Ansprüche des Vertragspartners nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (9) Ein Zurückbehaltungsrecht bei Unvollständigkeit oder Mangelhaftigkeit der Vertragsausführung kann der Vertragspartner nur in Höhe des Wertes der fehlenden oder mangelhaften Leistung oder in Höhe der voraussichtlichen Nachbesserungskosten geltend machen.

## IV. Lieferungen und Leistungen

- (1) Nicht ausdrücklich in Textform als verbindlich vereinbarte Liefertermine oder Fristen sind unverbindliche Circa-Angaben. Ausdrücklich als verbindlich vereinbarte Liefertermine oder Fristen beginnen nicht vor dem Aufmaß und der Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten sowie der rechtzeitigen und qualitätsgerechten Selbstbelieferung der Möbelmanufaktur Busch.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund nicht von uns zu vertretender Umstände wie Änderungswünsche des Vertragspartners, fehlender Mitwirkung des Vertragspartners, höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Möbelmanufaktur Busch die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder an deren Unterprioritäten eintreten - haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die Möbelmanufaktur Busch von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Vertragspartner hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Besteller unverzüglich darüber benachrichtigen.
- (4) Der Vertragspartner ist verpflichtet, unsere Leistungsnachweise gegenzuzeichnen. Die Möbelmanufaktur Busch ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt. Diese können getrennt berechnet werden.
- (5) Die Möbelmanufaktur Busch ist berechtigt, sich zur Lieferung- oder Leistungserbringung verbundener Unternehmen oder auch Dritter zu bedienen.
- (6) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus. Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Sache in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- (7) Bei der Vertragsausführung sind wir nur verpflichtet, auf Weisungen des Vertragspartners Rücksicht zu nehmen, wenn diese persönlich, durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen im Vorfeld bestimmten Ansprechpartner gegeben werden.

## V. Gefahrübergang

- (1) Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn wir „frachtfrei“ liefern.
- (2) Sofern der Vertragspartner es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Vertragspartner.
- (3) Bei Werkleistungen, die im räumlichen Bereich des Vertragspartners ausgeführt werden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Beschädigung bereits vor der Abnahme auf den Vertragspartner über, sobald und soweit die Werkleistung im räumlichen Bereich des Vertragspartners vorhanden ist, es sei denn, die Möbelmanufaktur Busch hat die zum Untergang oder zur Beschädigung führenden Umstände zu vertreten. Wir behalten unseren Anspruch auf volle anteilige Vergütung für die untergegangene Teilleistung. Wenn das Werk insgesamt unausführbar wird, können wir die volle Vergütung abzüglich der ersparten Aufwendungen verlangen.

## VI. Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Gewährleistungsrechte des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Waren sind somit sofort nach Erhalt auf Unversehrtheit und Vollständigkeit zu prüfen. Etwaige Beanstandungen sind spätestens binnen einer Woche nach Eintreffen der Ware schriftlich bei uns einzureichen. Bei äußerlich sichtbarer Beschädigung ist diese vom Frachtführer zu bescheinigen. Bei Transporten durch Bahn, Post, UPS, DPD oder anderen Unternehmen ist eine Tatbestandsaufnahme des jeweiligen Frachtführers für die Schadenregulierung notwendig.
- (2) Geringfügige oder materialtypische Abweichungen in Qualität, Farbe, Abmessung und Ausführung – soweit diese überhaupt verbindlich zugesichert wurden – gelten nicht als Mangel.

(3) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir gegenüber dem Vertragspartner nach unserer Wahl zur Nachbesserung (Mangelbeseitigung) oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Sache auf Wunsch des Vertragspartners an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Der Vertragspartner hat uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, alle uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen vorzunehmen; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

(4) Sofern die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehlschlägt, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, nach einer angemessenen Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Vertragspreises (Minderung) zu verlangen.

(5) Kommt die Möbelmanufaktur Busch in Verzug, kann der Vertragspartner - sofern er glaubhaft macht, dass ihm ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Entschädigungsansprüche, die über die vorgenannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Lieferung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit oder für Körperschäden zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast ist hiermit nicht verbunden. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Vertragspartners bleibt unberührt.

(6) Die Gewährleistungsfrist ist auf ein Jahr begrenzt, gerechnet ab Gefahrübergang. Dies gilt auch dann, wenn die Ware entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Übernehmen wir vertragsgemäß auch Montageleistungen, gelten die Gewährleistungsfristen der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B).

(7) Keinerlei Gewähr übernimmt die Möbelmanufaktur Busch insbesondere in folgenden Fällen: Ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Vertragspartner oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung.

(8) Die Möbelmanufaktur Busch haftet dem Vertragspartner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihr oder ihren Mitarbeitern sowie Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden. Die Haftung für wesentliche Vertragsverletzungen bleibt unberührt, soweit durch die Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Auch im Übrigen bleibt die Haftung für Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, unberührt. Eine Änderung der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(9) Die Möbelmanufaktur Busch leistet ansonsten Garantie und Gewährleistung nach dem Produkthaftungsgesetz, sofern nicht die Haftungsbegrenzungen dieses Abschnitts bei Ansprüchen aus Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB eingreifen. Unsere Haftung ist auf die Ersatzleistung der Versicherung begrenzt. Soweit diese nicht oder nicht vollständig eintritt, sind wir bis zur Höhe der Deckungssumme zur Haftung verpflichtet. Eine Produkthaftung besteht nicht, sofern:

- a) die Produkte nicht mit unserem Markenzeichen oder einer Produktidentifizierung versehen sind, ausgenommen bei schriftlichen Sondervereinbarungen;
- b) unsachgemäße Behandlung, Montagefehler oder ungeeignete Verwendung vorliegen;
- c) die spezifizierten Garanziezeiten überschritten wurden.

#### **VII. Eigentumsvorbehalt**

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. Wir sind nach Rücknahme zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

(2) Im Falle des Weiterverkaufs gehen hieraus gegen Dritte entstandene Forderungen vollständig sicherheitshalber an uns über. Wir sind berechtigt, die uns zu benennenden Kunden von dem Übergang der Forderung zu benachrichtigen und Zahlungsanweisungen zu geben. Der Eigentumsvorbehalt geht trotz unserer Forderungen in einem kontokorrentmäßigen Saldo und dessen Anerkennung nicht unter. Die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware darf nur in der im Betrieb des Vertragspartners üblichen Weise erfolgen.

(3) Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verarbeitung, wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Bestellers an der neuen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Vertragspartner (Erstkäufer) tritt uns auch die Forderung zur Sicherung unserer Forderung gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten, erwachsen.

(4) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Ware vor vollständiger Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten uns gegenüber weder mit Rechten Dritter zu belasten, noch einem anderen im Wege der Sicherungsübereignung zu übertragen.

(5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % oder den Nennbetrag um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

(6) Der Vertragspartner verpflichtet sich, uns sofort zu benachrichtigen, wenn Dritte die Ware pfänden oder sonstige Rechte an ihr geltend machen. Dies dient insbesondere dazu, dass wir in der Lage sind, Klage gemäß § 771 ZPO erheben zu können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den uns entstandenen Ausfall.

#### **VIII. Warenschutz, Modelle und Werkzeuge**

(1) Sofern wir nach Vorgaben des Vertragspartners wie Zeichnungen oder sonstigen Angaben tätig werden und dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden, so stellt der Vertragspartner die Möbelmanufaktur Busch von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

(2) Auf Entwurfs- und Planungszeichnungen, Modelle und Werkzeuge, die wir zur Vertragserfüllung benötigen, hat der Vertragspartner keinen Anspruch. Für uns übergebene Entwurfs- und Planungszeichnungen, Modelle und Werkzeuge des Vertragspartners haben wir nach Auftrags erledigung keine Aufbewahrungspflicht.

(3) Unsere Entwurfs- und Planungszeichnungen, Modelle und Werkzeuge können dem Urheberrechtsschutz unterliegen. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung in Textform ist der Vertragspartner nicht berechtigt, diese für eigene Zwecke zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben.

#### **IX. Vertraulichkeit und Datenschutz**

(1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten Informationen und Kenntnisse, die sie im Rahmen der Zusammenarbeit über Angelegenheiten der jeweils anderen Vertragspartei erlangen, vertraulich zu behandeln und ohne vorherige schriftliche Einwilligung der betroffenen Partei nicht zu verwerthen oder zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen. Eine Nutzung dieser Informationen ist allein für den Gebrauch zur Durchführung des Vertrages erlaubt. Entsprechendes gilt auch für die Zeit nach Vertragsbeendigung.

(2) Der Vertragspartner stellt der Möbelmanufaktur Busch alle zur Erreichung des Vertragszwecks notwendigen Informationen und sonstige für die Leistungserbringung wesentlichen Informationen und Daten zur streng vertraulichen Nutzung zur Verfügung.

(3) Die im Rahmen der Geschäftstätigkeit von uns erhobenen Daten werden zentral gespeichert und verarbeitet, wir gewährleisten hierbei die Einhaltung der deutschen Datenschutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

#### **X. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

(1) Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen sowie Gerichtsstand für sich eventuell ergebende Rechtsstreitigkeiten ist der Geschäftssitz der Möbelmanufaktur Busch; dies gilt auch, wenn der Vertragspartner keinen Gerichtsstand im Inland hat.

(2) Die Zuständigkeit des Gerichts am vereinbarten Erfüllungsort gilt jedoch nur, solange der Kunde ein eingetragener Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine juristische Person des öffentlichen Sondervermögens ist.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

#### **XI. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen oder eine sonstige Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt, wenn sich im Gesamtgefüge des Vertrages eine verbleibende sinnvolle Regelung ergibt. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.